



Landeshauptstadt München, Baureferat
80992 München

Tiefbau Straßen- und
Parkraummanagement
BAU-T23-SPM

An den
Bezirksausschuss 24
Feldmoching-Hasenberg
Herrn Dr. Rainer Großmann
Geschäftsstelle Nord
Hanauer Straße 1
80992 München

Schragenhofstraße 6
80992 München
Telefon: 089 233-
Telefax: 089 233-
Dienstgebäude:
Schragenhofstraße 6

strassenunterhalt.bau@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
21.08.2025

Aufstellung von Pollern an beiden Seiten des Fußgänger-/Rad-Weges an der Unterführung der Bahn, Verlängerung der Herbergstr.

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 08012 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 24 Feldmoching-Hasenberg
vom 22.07.2025

Sehr geehrter Herr Dr. Großmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Vorschlag, beidseitig der Unterführung an der Herbergstraße Poller zu installieren, teilt das Baureferat Folgendes mit:

Grundsätzlich sind Radverkehrsflächen gemäß den Empfehlungen zur Errichtung von Radverkehrsanlagen (ERA) von Hindernissen freizuhalten. Deshalb ist der Einsatz von baulichen Maßnahmen immer auf seine Verhältnismäßigkeit zu prüfen.

Vor allem bei in Gruppen radelnden Verkehrsteilnehmer*innen besteht die Gefahr, dass die Hindernisse oft zu spät erkannt werden. Die Einbauten werden dann zu Gefahrenstellen und verfehlen ihren ursprünglichen Zweck zur Erhöhung der Verkehrssicherheit. Zudem würde der ca. 3 m breite gemeinsame Geh- und Radweg durch den Einbau von Pollern auf eine Durchgangsbreite von unter 1,60 m verschmälert und damit wäre der Weg nicht mehr barrierefrei

Poller sind im Unterhalt sehr aufwändig, da sie oft widerrechtlich entfernt, beschädigt oder einfach nicht wieder eingesetzt werden. Der Einsatz kann daher nur restriktiv und nur bei besonderen Gefahrenstellen erfolgen.

Die Bereitschaft, Poller nach dem Durchfahren wieder einzusetzen, ist bedauerlicherweise nicht gegeben und zudem bei Schnee und Eis oder Verschmutzungen oft technisch auch nicht so leicht möglich. Nicht Berechtigte behelfen sich mit Akkubetriebenen Geräten, die Schlösser oder direkt die Poller an sich zu entfernen, um das Befahren zu ermöglichen.

Wenn überhaupt kann daher eine widerrechtliche Nutzung der Verkehrsflächen nur mit festinstallierten Pollern oder mit Pollern mit Feuerweherschließung erreicht werden, die tatsächlich nur von Rettungskräften im Notfall geöffnet werden.

Die Unterführung muss jedoch von Reinigungs- und Winterdienstfahrzeugen sowie für Wartungsarbeiten an der Straßenbeleuchtung und Pflege des Straßenbegleitgrüns regelmäßig befahren werden. Der Personenkreis kann an dieser Örtlichkeit nicht klar eingegrenzt werden. Damit ist faktisch die Pollerlösung unpraktikabel und wird seine Wirkung nicht entfalten können.

Es ist davon auszugehen, dass durch die Baumaßnahmen widerrechtlicher Schleichverkehr auf dem Fuß- und Radweg und der Unterführung stattgefunden hat, der nach Bauende auch wieder wegfällt.

Wir bitten um Verständnis, dass aus dargestellten Gründen auf die Installation von Pollern verzichtet wird.

Mit freundlichen Grüßen
gez.